



Herzlich willkommen!

Festzuschüsse & Richtlinien Vortragsreihe 01. und 15.10.2025



Ihre Referenten

Dr. Dietmar Kuhn

Beauftragter des Vorstandes Schlichtung/Gutachterwesen/Differenzen Zahnersatz



ZE-Gutachter
Beauftragter des Vorstandes
Schlichtung/Gutachterwesen/Differenzen Zahnersatz

Nadine Rodak

Hauptsachbearbeiterin ZE-Abrechnungsabteilung/ Differenzen









Fragen zum Festzuschusssystem

Bei Abrechnungsfragen im Bereich Zahnersatz wenden Sie sich bitte an unsere

Servicehotline 89004-405!

Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gern.





Was sind überhaupt Festzuschüsse?

- Abrechnungswege sind im Sozialgesetzbuch (SGB) festgelegt.
- Zahnersatz ist seit jeher zuzahlungs- und genehmigungspflichtig.
- Früher: prozentuale Bezuschussung, Mehrkostenvereinbarung, bundesweit differierende Punktwerte.





Neu: Befundbezogene Festzuschüsse

- Befundbezogene Bezuschussung: versorgungsunabhängiges Bezuschussungssystem.
- Zuschuss orientiert sich damit nicht an der gewählten Therapie, sondern am Befund.
- Bonusregelung gilt weiter.
- Jährliche Anpassung des bundeseinheitlichen Punktwerts sowie der Festzuschussbeträge.
- Damit auch Bezuschussung von ehemals nicht bezuschussungsfähigen Versorgungen (Implantate).
- Grundlage: Festzuschuss-Richtlinie / SGB V.



SGB V seit 01.01.2005

§ 55 Abs. 1 Leistungsanspruch

Befundbezogene Festzuschüsse stellen nicht auf die Versorgung im Einzelfall, sondern auf prothetische Regelversorgungen bei bestimmten Befunden ab. **Unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Versorgung** erhalten Versicherte zukünftig einen Festzuschuss, der sich auf die vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Befunde bezieht.

§ 56 Festsetzung der Regelversorgungen

(2) ... Dem jeweiligen Befund wird eine zahnprothetische **Regelversorgung** zugeordnet. Diese hat sich an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer **ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung** mit Zahnersatz **einschließlich** Zahnkronen und **Suprakonstruktionen** ... nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören.



Beispiel einer Regelversorgung

1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn 20a Metallische Vollkrone

19 Provisorische Krone

24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums

7b Planungsmodelle

98a Individuelle Abformung

0010 Modell

0023 Verwendung von Kunststoff

0024 Galvanisieren

0051 Sägemodell

0052 Einzelstumpfmodell

0053 Modell nach Überabdruck

0055 Fräsmodell

0060 Zahnkranz

0070 Zahnkranz sockeln

0120 Mittelwertartikulator

0201 Basis für Vorbissnahme

0211 Individueller Löffel

0213 Basis für Bissregistrierung

0220 Bisswall

0240 Übertragungskappe

0310 Provisorische Krone

0320 Formteil

1021 Vollkrone / Metall

1031 Vorbereiten Krone

1032 Krone einarbeiten

1360 Gefrästes Lager

1500 Metallverbindung nach

Brand

9330 Versandkosten

Material:

NEM

Verbrauchsmaterial Praxis



FZ-Abrechnungshilfe

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde			Festzuschüsse in €				nde		Festzuschüsse in €		
			70 %	75 %	100 % (Härtefall)			60 % (ehne Benus)	70 % (Benus 3)	75 % (Benus 2)	100 % (Härtefall)
1	Erhaltungswürdiger Zahn	(ohne Bonus)	(Bonus 1)	(Bonus 2)	(Harterall)	4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen,				
1.1	Erhaltungswürdiger Zahn Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit, je Zahn	229.25	267,46	286.57	382.09	4.9	je Ankerzahn Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhaut-	354,77	413,90	443,47	591,29
1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz,	229,25	267,46	286,57	382,09	-	getragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	89,88	104,86	112,35	149,80
	je Zahn	262,97	306,80	328,72	438,29	5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist				
1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	78,26	91,31	97,83	130,44	5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	185,73	216,69	232,16	309,55
1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömm- lichen Zementierungsverfahren, je Zahn	47,83	55,80	59,78	79,71	5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	256,48	299,23	320,60	427,4
1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömm- lichen Zementierungsverfahren, je Zahn	144,07	168,08	180,08	240,11	5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	333,74	389,36	417,17	556,2
2.	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter de	r Vorausse	tzung, das	s keine		5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	458,57	535,00	573,21	764,2
	Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglic		-		st.	6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz				
	Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt kein Friendstituutionen werden für die Ermittlung der Anzahl der Fhielnden Zähne je Kiefer beitdsichtigtie. Firelhender Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunden nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. I Friendsbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angernat.	ion vor. Aud Weisheits	h nicht ver zahn ist ni	sorgungsb cht mitzu:	edürftige ählen.	6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer / Kombinationsversorgung ohne Notwendigleicht der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	22,36	26,09	27,95	37,27
2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei					6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	53,06	61,91	66,33	88,4
	nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	529,97	618,30	662,47	883,29	6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Alaßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wieder- befestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	88,36	103,08	110,45	147,2
2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichreitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für abrausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituation neben dem Festzuschuss nach dem Befund N. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	604,56	705,32	755,70	1.007,60	6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundär- teleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	125,66	146,61	157,08	209,44
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	675,02	787,53	843,78	1.125,04	6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi-				
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	739,73	863,02	924,67	1.232,89	-	nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	94,51	110,26	118,14	157,5
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	293,93	342,92	367,42	489,89	6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi- nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		22,10	23,68	31,57
2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	216,86	253,01	271,08	361,44	6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi-	138.05	161.06		230.0
2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	77,12	89,98	96,41	128,54	6.5.1	nationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallibereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallibereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	27,68	161,06 32,29	172,56 34,60	46,13
3.	Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen					6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	103,15	120,34	128,93	171,9
3.1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsitua- tionen (Lückensituation II), je Kiefer		6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetrage je Kiefer		Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Klefer	124,21	144,91	155,26	207,0		
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiend-		630,67	675,72		6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	16,19	18,89	20,24	26,9
	situationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	540,58			900,96	6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	45,88	53,52	57,35	76,4
3.2	a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahn-					6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblend- bereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	89,02	103,86	111,28	148,3
	gebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei neben- einander fehlenden Zähnen,					6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	270,11	315,13	337,64	450,1
	 c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen 					7.	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen				
	mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	385,97	450,30	482,46	643,28	7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	228,75	266,88	285,94	381,2
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer					7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene				
1.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	564,55	658,64	705,68	940,91	<u> </u>	Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Klefer	139,72	163,00	174,65	232,86
4.2	Zahnloser Oberkiefer	544,97	635,80	681,22	908,29	7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	83,28	97,16	104,10	138,80
1.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	583,54	680,80	729,43	972,57	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantat- getragene Krone oder Brückenanker	17,47	20,38	21,83	29,1
4.4	Zahnloser Unterkiefer	584,38	681,78	730,48	973,97	7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	558,31	651,36	697,88	930,5
4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	126,93	148,09	158,66	211,55	7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem				
4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	395,29	461,17	494,11	658,81	7.7	Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Total-	16,13	18,82	20,17	26,89
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	62,32	72,70	77,90	103,86		prothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	79,97	93,30	99,97	133,29

www.kzv-berlin.de Webcode: W00240







Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Zahnärzte (EBZ)

Laut § 87 Abs. 1 SGB V seit 01.01.2023 verpflichtend.

Standardszenario 1:

Zahnarztpraxis: Erstellung eHKP Antragsdaten werden an KK übermittelt

KK sendet genehmigten Antrag an ZAP zurück; Info von Softwareprogramm über Eingang der genehmigten Daten KK: prüft und erstellt Antwortdatensatz



Standardszenario 4: Änderung nach Genehmigung

Zahnarztpraxis: erstellt Änderungsantrag; Antragsnummer wird beibehalten Änderungsdaten werden an KK übermittelt

KK sendet genehmigten Antrag an ZAP zurück; Info von Softwareprogramm über Eingang der genehmigten Daten KK: prüft und erstellt Antwortdatensatz



Informationsquellen zum EBZ

www.kzv-berlin.de

- W00530 (allgemeine Erklärungen)
 - → Link Anlage 14a BMV-Z (Formulare)
 - → Link Anlage 15b BMV-Z (Szenarien)
- W00240
 - → Link "Schwere Kost für leichteres Arbeiten"/Festzuschuss-Kompendium (Kapitel 3)



Therapieschritte im EBZ

Heil- und Kostenplan

- Erstellung HKP mit Gesamtplanung
- Befundbezogene Festzuschüsse werden festgelegt durch ZA
- Vor Behandlungsbeginn an Kasse zur Genehmigung per EBZ-Antrag
- Antwortdatensatz der Kasse mit Bewilligung
- Jetzt kann mit Behandlung begonnen werden!



HKP Therapieschritte

- Gesamtplanung muss aus <u>medizinischen Gründen</u> in mehreren Therapieschritte aufgeteilt werden
- Jeder Therapieschritt erhält einen Antragsdatensatz der durch den ZA erstellt wird (also mehrere HKPs)
- Max. 4 Therapieschritte möglich
- Aus der Anzahl der Therapieschritte muss die Gesamtplanung hervorgehen, da der Gesamtbefund in allen Plänen angezeigt werden muss
- Vor Behandlungsbeginn an Kasse zur Genehmigung per EBZ-Antrag
- Antwortdatensatz der Kasse mit Bewilligung
- Jetzt kann mit der Behandlung begonnen werden!



Allgemeine Hinweise zum EBZ

- Mit der Unterschrift auf den Formularen "Patienteninformation" bestätigt der Patient die Aufklärung durch den Zahnarzt über die Behandlungsalternativen, Behandlungskosten und die definitive Behandlungsart.
 (Die Behandlung entspricht dem ausgestellten HKP)
- Hinweis: 2-facher Ausdruck (1x zur Aufbewahrung in der Praxis, 1x zur Aushändigung an den Pat.)

Aufbewahrungsfristen:

HKP, Patienteninformation und Laborrechnungen **10 Jahre** (seit Einführung des Patientenrechtegesetzes vom 02.06.2013)



Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

Vordruck 3c: Patienteninformation Regelversorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen Seite 1

	unc	vo	n B	ehar	ndlu	na u	nd i	Cost	en/	Beh	and	luna	in F	orm	der	Re
	егь						3900									
L	/ersii	chert	er													
Versi Gebo Nam	o Voi cherile irtsda e der	erinu dum Kran	mme kenk					*								
	Lotum	d 10	l De	- alua					onto	nung	r : 1903					
Tel	1	. ,	is ien	l I	i acatgi	0 (rg, 11	ıınp	orquo.	ı	L		p - 3			
R		-0									8		-			
В	18	17	16	10	14	13	12	44	21	22	22	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	3Z	35	34	35	36	31	38
R			-													
TP												1.0				
Mate Denz Abzü Ihr w IV. I Ich b Hoggrauss	risi un ndlur gilch % Fe muse Erklün in be ichtli	nd La ngsko dea v stzus aichti uriµ der i orgur chen	iborki isten vorsus ichus icher der/e genar genar Hers	beten in inge salchi s) Higer tes V	davor gspr. l	gesc Fost renter enka n abw.	tic see wearho	ersich nden x suss	ert k Boha	th bin naturn due H wurs	ganito enstel	metru	on no and o	win is les Za	(E (I (E (F Koste her di	en vo selær
														-		
				-200		e viet u	else (1	N	US	it	31		
(Dali	ın, U	nters	drift	der/d	es ve	i bio ii	1									

Originalgröße: DIN A4

Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

Vordruck 3d: Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen

Seite 1

	ung ur hende					wün	sch	ten,	von	der l	Rege	lvei	rsor	gung	ab-
	raleben														
Nome Versid Gebur Name	Vornand hertennu seatum der Kran	ic immer ikenka					=						Ξ		
200000	stund (H		jalva	raning	ung (la), III	erap	neplai	nung	(10)°			_		
TP															Î
- 2	18 17 18 4/	16 Ali	15	14	13	12	11 A1	21	22	23 X1	24	26	26	27	28
R											0				
Gutie				rab	elle	GC	12-1 11/4	eis'	nge	gen	r			ELR	
				nac	n	200									

Originalgröße: DIN A4

Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

Vordruck 3d: Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen

Seite 2

Gesten für allgemeine und konservierend-chlrungische Leistungen nach leifägen nicht erhitbatte. Unvorhersehbare Leistungen, die sich im Ra regiben, werden gesondert berechnet. Unvorhersehbare Veränderung owie des Zeitaufwandes der eitzelnen Leistungen, der Umstände bei ler Methode können zu Kostenveränderungen führen.	nmen der Behandlun gen der Schwierigke
Datum, Unterschrift der Zahnärztin / des Zahnarztes)	
V. Erklärung derides Versicherten:	
ch bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, U Regelvenorgung und der davon abweichenden Behandlungsalternativ aussichtlichen Herstellungsort Law, das voraussichtliche Herstellungs aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung enbufstellung zu III.	en sowie über den vo and des Zahnersatze
Datum, Unterschrift der/des Versicherten)	
Die Beantragung der Behandlung gegenüber der Krankenkasse erfolgt	elektronisch.
/. Information über die Kosten der Regelversorgung:	
Die Kosten für eine dem Befund entsprechende Regelversorgung lie föhe des 100%igen Festzuschusses.	gen voraussichtlich i
Festzuschuss 100%	EUR
Abzüglich von der Kasse festgesetzte Festzuschüsse	EUR
Ihr Eigenanteil würde im Falle der Regelversorgung daher voraussich lich zzgl. der möglicherweise anfallenden Edelmetalikosten betragen.	
Muster	

Originalgröße: DIN A4

14a-9

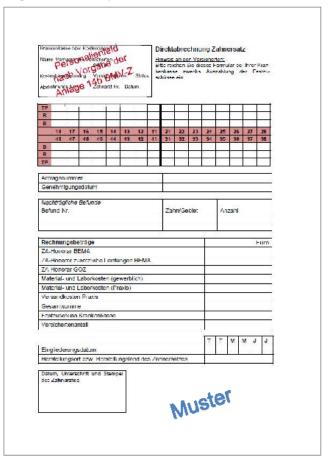
14a-7



Bundesmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

Vordruck 3e: Direktabrechnung Zahnersatz

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen



Originalgröße: DIN A4

14a-12

Abrechnung: andersartige Versorgung

- Abrechnung komplett nach GOZ/BEB.
- Patient erhält Rechnung über den Gesamtbetrag (FZ+EA).
- Kasse erstattet dem Patienten den zuvor bewilligten Festzuschuss.
- Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Zahnarzt ist möglich, sofern nicht bei der Bewilligung durch die Krankenkasse ausgeschlossen.



Die drei Formen der Zahnersatzversorgung

Formen der Zahnersatzversorgung:

- 1. Regelversorgung
- 2. Gleichartiger Zahnersatz
- 3. Andersartiger Zahnersatz

Unterschiede:

- 1. Art der zahnmedizinischen Ausführung (Therapieform)
- 2. Honorarregelungen
- 3. Abrechnungsverfahren



Regelversorgung

- Festzuschuss deckt 60 % der statistischen Durchschnittskosten für die Regelversorgung ab.
- Vergütung erfolgt nach BEMA —— damit bundeseinheitlich gleiche Vergütung.
- Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über die KZV.
- Über den FZ hinausgehende Kosten werden dem Patienten in Rechnung gestellt.



Gleichartiger ZE

- Regelversorgung ist enthalten, es kommen jedoch zusätzliche
 Leistungen hinzu (z. B. Vollverblendung).
- Versicherter erhält den FZ für die Regelversorgung, hat die anfallenden Mehrkosten jedoch selbst zu tragen.
- Berechnung der Mehrkosten nach GOZ.
- Begleitleistungen, die bei der Regelversorgung angefallen wären, werden nach BEMA berechnet (z. B. PVs).
- Abrechnung des FZ erfolgt über die KZV.



Andersartiger ZE

 Zahnersatz ist andersartig, wenn eine andere Zahnersatzart als die, welche in der Regelversorgung für den jeweiligen Befund beschrieben ist, gewählt wird.

Beispiele:

- implantatgestützter ZE
- Brücke bei einem Befund, für den MG-Versorgung vorgesehen ist
- MG bei einem Befund, für den Brückenversorgung vorgesehen ist
- Abrechnung aller Leistungen erfolgt nach GOZ mit dem Patienten (Direktabrechnung).
- Patient erhält den zuvor genehmigten FZ von seiner Krankenkasse.



Abgrenzung GV/AV

Definition von vier Arten des Zahnersatzes:

- 1. Herausnehmbarer ZE (auch mit Halteelementen)
- 2. Festsitzender ZE
- 3. Kombinations-ZE
- 4. Implantatgetragener ZE (Suprakonstruktionen)

Ist die geplante Therapie **der gleichen ZE-Art** zuzuordnen wie die RV, weist aber zusätzliche Leistungen auf, handelt es sich um **gleichartigen ZE**.

Ist die geplante Therapie **einer anderen** ZE-Art zuzuordnen als die RV, handelt es sich um **andersartigen ZE**.



Mischfälle

 Ein HKP kann gleichzeitig Elemente aller drei Versorgungsformen enthalten.

Vergütung:

- Leistungen der RV nach BEMA/BEL
- Mehrleistungsbestandteile bei GV nach GOZ/BEB
- Andersartiger ZE nach GOZ/BEB

Direktabrechnung erfolgt, wenn

- bei Aufstellung des HKP
- mehr als 50% des vorausberechneten zahnärztlichen Honorars
- für andersartige Leistungen anfallen.
- Anderenfalls erfolgt Abrechnung über die KZV.



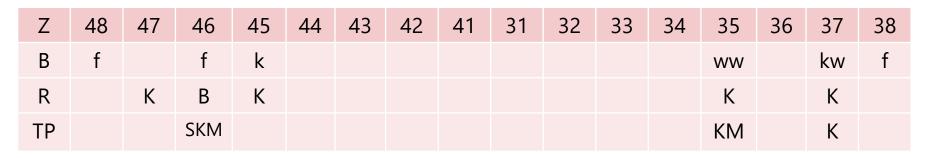
Direktabrechnung

	de für Festzus Zahn/Gebiet			Unfall oder Unfallfolgen/ Berufskrankheit SER		Immediatversorgung OK Interimsversorgung OK Interimsversorgung UK Interimsversorgung UK
			stehe jedoo Vora inner	Grankenkasse übernimmt die r enden Festzuschüsse, höchst ch die tatsächlichen Kosten. ussetzung ist, dass der Zahne halb von 8 Monaten in der vol nen Weise eingegliedert wird.	ens rsatz rge-	Unbrauchbare Prothese Alter OK Jahre Unbrauchbare Prothese Alter UK Jahre
Nachträglid	vorläufige Sur che Befunde:	mme 🕨	_	, Unterschrift tempel der Krankenkasse Hinweis: % Festzuschuss Es liegt ein Härtefall vor.		voraussichtliche Zuschusshöhe/Härtefall % Festzuschuss voraussichtlich Es liegt voraussichtlich ein Härtefall vor





Mischfälle – Beispiel



Implantatkrone 46: andersartig (keine Ausnahmeindikation)

Honorar komplett nach GOZ, Zahntechnik nach BEB

VMK-Krone 35: gleichartige Versorgung

- Honorar für Krone nach GOZ, PV nach BEMA
- Labor: vollverblendete Krone BEB, alle anderen Leistungen hierfür nach BEL2

Gußkrone 37: Regelversorgung

- Honorar nach BEMA, Zahntechnik nach BEL2
- ⇒ Abrechnungsweg abhängig von Honorarverteilung



Bezuschussung/Abrechnung

Regelversorgung:

- Honorar nach BEMA
- Laborkosten nach BEL 2
- Abrechnung des Festzuschusses mit der KZV



Bezuschussung/Abrechnung

Gleichartige Versorgung:

- Honorar/Laborkosten für die der Regelversorgung entsprechenden Bestandteile nach BEMA/BEL2.
- Darüber hinausgehende Leistungen nach GOZ bzw. BEB.
- Abrechnung des Festzuschusses mit der KZV.
- Begleitleistungen, die auch bei der dem FZ zugrunde liegenden Regelversorgung anfallen würden, sind über die Krankenkasse abzurechnen.



Bezuschussung/Abrechnung

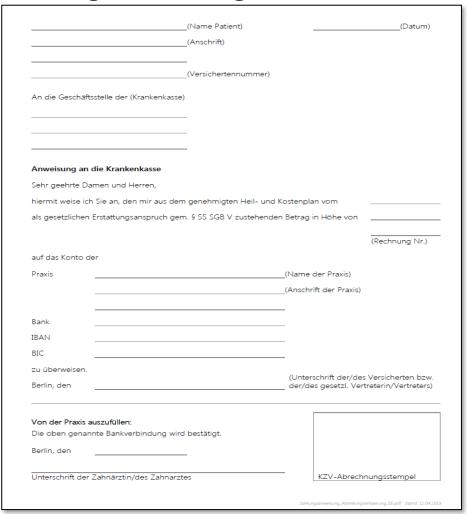
Andersartige Versorgung:

- Abrechnung komplett nach GOZ bzw. BEB.
- Patient erhält Rechnung über den Gesamtbetrag.
- Kasse erstattet dem Patienten den zuvor bewilligten Festzuschuss.
- Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Zahnarzt ist möglich, sofern nicht bei der Bewilligung durch die Krankenkasse ausgeschlossen.
- Begleitleistungen, die auch bei der dem FZ zugrunde liegenden Regelversorgung anfallen würden, sind über die Krankenkasse abzurechnen!
- Abtretungsvordruck auf Website der KZV zum Download.



Direktabrechnung

Zahlungsanweisung an die Krankenkasse



Voraussetzung für eine wirksame Abtretung ist, dass der zuständige Leistungsträger – die Krankenkasse – feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Versicherten liegt.

Bitte holen Sie vor einer Abtretung bei Direktabrechnung die Zustimmung der Krankenkasse ein!



Beispiel: Regelversorgung/andersartige Versorgung

Regelversorgung

Modellgussprothese



Andersartige Versorgung

2 Brücken





Besonderheiten

Edelmetallkosten:

- Sie sind immer in voller Höhe vom Patienten zu tragen (abzgl. NEM).
- Dies gilt selbst dann, wenn der bewilligte FZ die Gesamtkosten inkl. EM deckt.

Bonus (§ 55 SGB V):

- FZ erhöht sich auf 70% bei jährlicher Untersuchung in den fünf Jahren vor dem Antragsjahr.
- FZ erhöht sich auf 75% bei jährlicher Untersuchung in den zehn Jahren vor dem Antragsjahr.

Härtefall:

- Liegt das Familieneinkommen unter der Härtefallgrenze, wird der 100 %-ige FZ ausgeschüttet, jedoch maximal die tatsächlichen Kosten.
- Bonusregelung entfällt damit.
- Bei Regelversorgung werden die tatsächlichen Kosten erstattet.
- Problem der Mehrkostenkalkulation bei gleichartiger Versorgung!







Implantation/ Ausnahmeindikation § 28 Abs. 2 SGB V

Ausnahmeindikation für implantologische Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V

Es gibt wenige Ausnahmen, wonach eine Leistungspflicht für implantologische Leistungen unter folgenden Voraussetzungen besteht:

- **1.** Bei Vorliegen einer seltenen Ausnahmeindikation in einem besonders schweren Fall.
- 2. Die implantologische Leistung muss im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erfolgen.
- 3. Eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate ist nicht mödlich.

Hinweise:

Eine Atrophie des Kiefers stellt keine Ausnahmeindikation dar.

Ist eine konventionelle Behandlung möglich, scheidet eine implantologische Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen aus.

Der Zahnarzt erstellt vor der Behandlung ein Gesamtkonzept für die implantologische und prothetische Behandlungsplanung nach der GOZ.

Die Krankenkasse leitet ein Gutachterverfahren ein.

Besonders schwere Fälle von Ausnahmeindikationen liegen vor:

- 1. bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten aufgrund von
- Tumoroperationen
- Entzündungen des Kiefers, i. d. R. Osteomyelitis
- Operationen infolge großer Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten)
- Osteopathien
- angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalten)
- Unfällen
- **1.** bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen von Tumorbehandlungen
- bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Z\u00e4hnen; diese liegt vor, wenn die Mehrzahl der typischerweise bei einem Menschen angelegten Z\u00e4hnen je Kiefer fehlt (Ab 9 Z\u00e4hnen pro Kiefer)
- **3.** bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen in Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)



Implantatversorgungen

- Bei Erstversorgung von Implantaten gibt es einen FZ analog des Befundes vor der Implantation.
- Bei Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind FZ ansetzbar, die vom GBA auf der Basis von Reparaturen ermittelt worden sind.
- Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.
- Für Ausnahmefälle (Nr. 36 der ZE-Richtlinien) sind BEMA und BEL II weiterhin Grundlage der Abrechnung:
 - Zahnbegrenzte Einzelzahnlücke mit kariesfreien, nicht überkronten bzw. überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ohne par. Behandlungsbedarf.
 - Atrophierter zahnloser Kiefer.



Höhere Festzuschüsse (FZ) seit 01.10.2020 – Beispiele

		bis 30.09.2020		
	ohne Bonus (50% vom doppelten FZ)	20% Bonus	30% Bonus	100% (doppelter FZ)
FZ 1.1 Einzelkrone	161,95	194,34	210,54	323,90
FZ 3.1 Modellguss-Prothese	381,64	457,97	496,13	763,28

Anhebung der Bonusstufen um10% seit 01.10.2020											
	60% = kein Bonusheft (ehemals ohne Bonus)	70% = 5 Jahre lückenloses Bonusheft (ehemals 20% Bonus)	75% = 10 Jahre lückenloses Bonusheft (ehemals 30% Bonus)	100% = doppelter FZ sog. Härtefall							
FZ 1.1 Einzelkrone	229,25	267,46	286,57	382,09							
FZ 3.1 Modellguss-Prothese	540,58	630,67	675,72	900,96							











Befundklassen

Befundklasse 1: Einzelkronen, Stiftaufbauten

Befundklasse 2: Brückenversorgungen

Befundklasse 3: Modellguss/kombinierter ZE

Befundklasse 4: Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen

zahnloser Kiefer

Befundklasse 5: Interimsersatz

Befundklasse 6: Wiederherstellung & Erweiterung

Befundklasse 7: Erneuerung und Wiederherstellung

von Suprakonstruktionen

Befundklasse 8: Teilleistungen



Befundklassen

Befundklasse 1: Einzelkronen, Stiftaufbauten

Befundklasse 2: Brückenversorgungen

Befundklasse 3: Modellguss/kombinierter ZE

Befundklasse 4: Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen

zahnloser Kiefer

Befundklasse 5: Interimsersatz

Befundklasse 6: Wiederherstellung & Erweiterung

Befundklasse 7: Erneuerung und Wiederherstellung

von Suprakonstruktionen

Befundklasse 8: Teilleistungen



Befundklasse 1

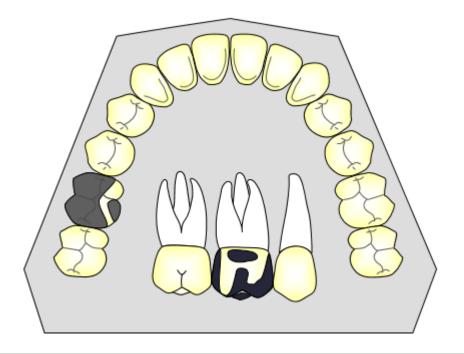


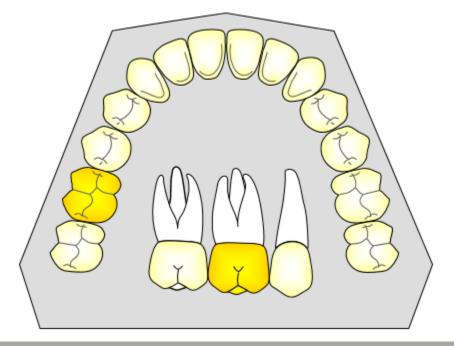


Festzuschuss 1.1 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn

- Vollgusskrone
- BEMA 20a, FZ 1.1



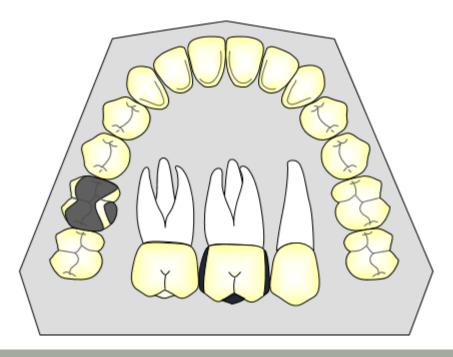


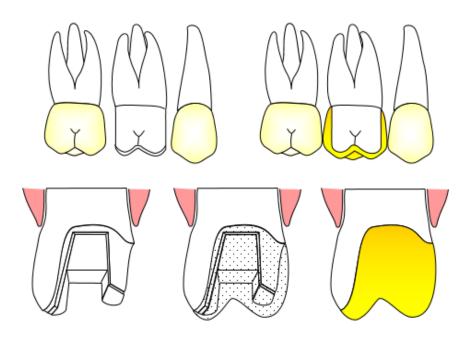


Festzuschuss 1.2 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn

- metallische Teilkrone
- BEMA 20c, FZ 1.2







Festzuschuss 1.2 = Kronen

Sonderfall: Teilkrone auf Frontzahn

BEMA-Definition der Teilkrone in Nr. 20c:

"Versorgung eines Einzelzahns durch eine metallische Teilkrone"

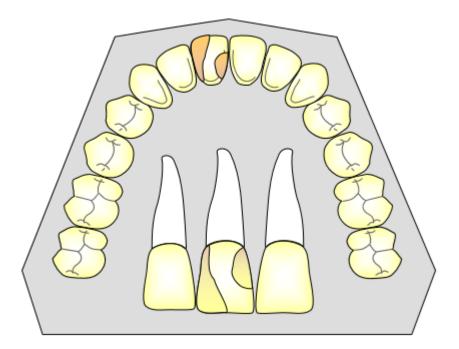
"Die Präparation einer Teilkrone erfordert die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes. Die Präparation einer Teilkrone ist überwiegend supragingival und bedeckt die gesamte Kaufläche und somit sämtliche Höcker."

- Nach der oben genannten Definition ist eine Teilkrone an einem Frontzahn auf Grund der anatomischen Verhältnisse in der Regelversorgung nicht möglich!
- Eine Teilkronenversorgung ist dennoch möglich, wenn Zahn konservierend nicht mehr zu versorgen, eine Krone aber nicht zwingend notwendig ist.
- Der Zahn ist im Befund mit "ww" zu kennzeichnen und löst damit die FZ 1.1 und 1.3 aus.
- Strenge Abgrenzung zu Veneers, die aus kosmetischen Gründen angefertigt werden!

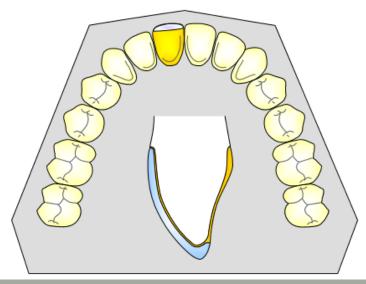


Festzuschuss 1.3 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)



- vestibuläre Verblendung (bei den Zähnen 1 bis 3 die Schneidekante umfassend) bei Kronen BEMA 20b
- FZ 1.3 (+ FZ 1.1)

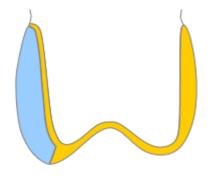




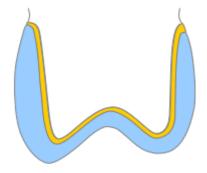
Festzuschuss 1.1 = Kronen

Gleichartige Versorgung:

Verblendkrone



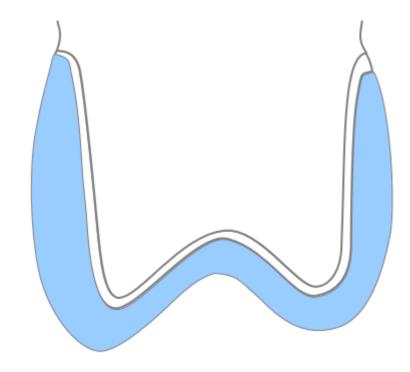
vestibulär verblendet außerhalb des Verblendbereichs



voll verblendet

Gleichartige Versorgung:

Vollkeramikkrone





Festzuschuss 1.4 = Kronen

endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn

Regelversorgung:

Radixanker

Gleichartige Versorgung:

Glasfaserstiftaufbau



Festzuschuss 1.4 = Kronen

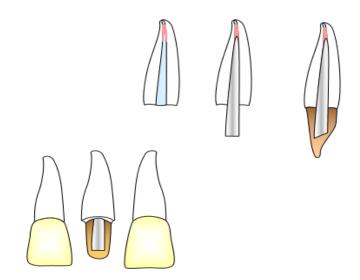
Regelversorgung:

- Stiftaufbau mit <u>zwei</u> konfektionierten Stiften
- 1 x FZ 1.4
- 1 x BEMA Nr. 18a, 1 x Nr. 13b (ZE)
- 2 x Materialkosten für Stift



Gleichartige Versorgung:

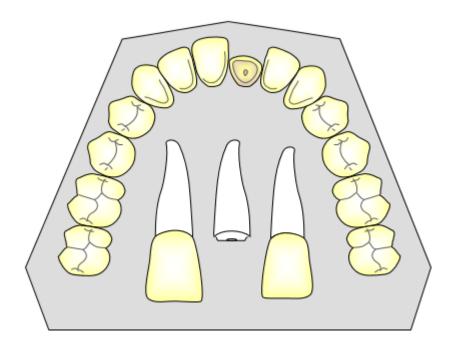
- adhäsiv befestigter konfektionierter
 Stiftaufbau
- 1 x FZ 1.4
- GOZ Nr. 2180, 2195, 2197



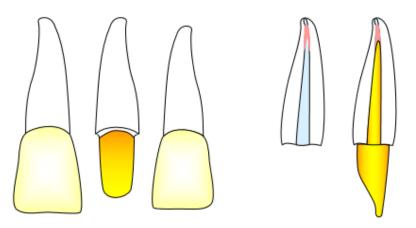


Festzuschuss 1.5 = Kronen

endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines **gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren**, je Zahn



- gegossener metallischer Stiftaufbau
- BEMA Nr. 18b, FZ 1.5









Befundklassen

Befundklasse 1: Einzelkronen, Stiftaufbauten

Befundklasse 2: Brückenversorgungen

Befundklasse 3: Modellguss/kombinierter ZE

Befundklasse 4: Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen

zahnloser Kiefer

Befundklasse 5: Interimsersatz

Befundklasse 6: Wiederherstellung & Erweiterung

Befundklasse 7: Erneuerung und Wiederherstellung

von Suprakonstruktionen

Befundklasse 8: Teilleistungen



FZ nach Befundklasse 2





FZ-Abrechnungshilfe

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde				hüsse in €		Befu	nde	Festzuschüsse in €				
				60 % 70 % 75 % 100 %				60 %	70 %	75 %	100 %	
		(ohne Bonus)	(Bonus 1)	(Bonus 2)	(Härtefall)	4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen,	(ohne Bonus)	(Bonus 1)	(Bonus 2)	(Härtefall)	
1.	Erhaltungswürdiger Zahn					4.8	je Ankerzahn	354,77	413,90	443,47	591,29	
1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit, je Zahn	229,25	267,46	286,57	382,09	4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhaut- getragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	89,88	104,86	112,35	149,80	
1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	262,97	306,80	328,72	438,29	5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist	•				
1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	78,26	91,31	97,83	130,44	5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	185,73	216,69	232,16	309,55	
1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömm- lichen Zementierungsverfahren, ie Zahn	47,83	55,80	59,78	79,71	5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	256,48	299,23	320,60	427,47	
1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömm- lichen Zementierungsverfahren, je Zahn	144,07	168,08	180,08	240,11	5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	333,74	389,36	417,17	556,23	
2	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter de				2.10,22	5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	458,57	535,00	573,21	764,28	
	Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)		-		ict	6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
	Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglig Soweit Zahn 7 einestig oder beidseitig heitu und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituationen werden für die Ermittung der Anzahl der fehlenden Zähne je Keier berücksichtigt. Ein fehlenden Freiendstruktionen werden für die Ermittung der Anzahl der fehlenden Zähne je Keier berücksichtigt. Ein fehlende Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angerent.			sorgungsb cht mitzu:	rgungsbedürftige t mitzuzählen.		Prothetisch vervorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfalten, je Prothese	22,36	26,09	27,95	37,27	
2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei			662,47		6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese		61,91	66,33	88,44	
	nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	529,97	618,30		883,29	6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversigung mit Notwendigkeit der Abformung (AMBanhamen im Kunststoffbereich), auch Wieder- befestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	88,36	103,08	110,45	147,26	
2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkleifer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituation neben dem Festruschuss nach dem Befund Nr. 2.Z zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 31. ansetzbar.	604,56	705,32	755,70	1.007,60	6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metaillbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundär- teleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese		146,61	157,08	209,44	
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	675,02	787,53	843,78	1.125,04	6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi-	94,51				
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	739,73	863,02	924,67	1.232,89		nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn		110,26	118,14	157,52	
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	293,93	342,92	367,42	489,89	6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi- nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,94	22,10	23,68	31,57	
2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	216,86	253,01	271,08	361,44	6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi-					
2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flüge ilen Adhäsivörticke.	77,12	89,98	96,41	128,54	6.5.1	nationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallibereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinations- versorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallibereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		161,06 32,29	172,56 34,60	230,08 46,13	
3.	Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen					6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	103,15	120,34	128,93	171,91	
3.1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsitua- tionen (Lückensituation II), je Kiefer					6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Klefer	124,21	144,91	155,26	207,01	
	Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiend-					6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	16,19	18,89	20,24	26,99	
	situationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.		630,67	675,72	900,96	6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	45,88	53,52	57,35	76,46	
3.2	a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahn-					6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblend- bereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	89,02	103,86	111,28	148,37	
	gebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei neben- einander fehlenden Zähnen,					6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	270,11	315,13	337,64	450,19	
	 c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen 					7.	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen	•				
	mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	385,97	450,30	482,46	643,28	7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	228,75	266,88	285,94	381,25	
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene						
4.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	564,55	658,64	705,68	940,91		Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	139,72 83,28	163,00	174,65	232,86	
4.2	Zahnloser Oberkiefer	544,97	635,80	681,22	908,29	7.3	ederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette		97,16	104,10	138,80	
4.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	583,54	680,80	729,43	972,57	7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantat- getragene Krone oder Brückenanker	17,47	20,38	21,83	29,11	
4.4	Zahnloser Unterkiefer	584,38	681,78	730,48	973,97	7.5	$Er neuerungsbed \"{u}rftige\ implantatgetragene\ Prothesenkonstruktion, je\ Prothesenkonstruktion$	558,31	651,36	697,88	930,51	
4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regel-	126,93	148,09	158,66	211,55	7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	16,13	18,82	20,17	26,89	
4.7	versorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	395,29 62,32	461,17 72,70	494,11 77.90	658,81 103,86	7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Total- prothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	79,97	93,30	99,97	133,29	
	,	,		1.,50								

www.kzv-berlin.de Webcode: W00240



FZ-Abrechnungshilfe

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

 Zahnbegrenzte Lücken von h\u00f6chstens vier fehlenden Z\u00e4hnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (L\u00fcckensituation I)

Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.

Wichtig:

Erläuterungstext

exakt nachlesen!



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)."



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)."



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)."

- Fehlende Weisheitszähne sind nicht mitzuzählen.
- Fehlende Zähne bei Lückenschluss sind nicht mitzuzählen.
- Bereits versorgte Lücken sind nicht mitzuzählen.



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe **unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt** (Lückensituation I)."

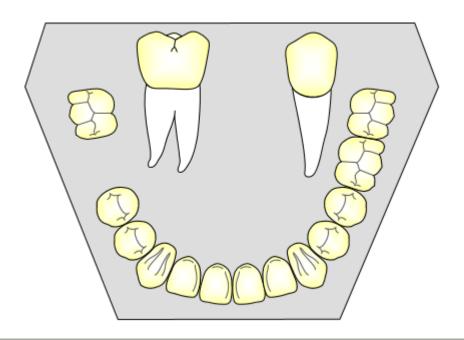
- Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus.
 - ⇒ FZ-Klasse 3
- Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist.
- Sofern Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt UND hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituation vor.
 - ⇒ Begründung auf dem HKP nicht vergessen!



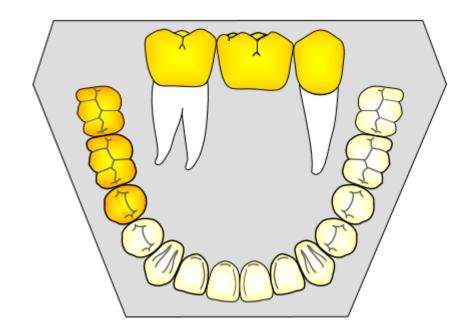
Festzuschuss 2.1 = Brücken

Befund 2.1

 zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke



- Brücke zum Ersatz eines fehlenden Zahnes
- FZ 2.1





Befundklasse 2 – Beispiel

keramisch vollverblendete Brücke zum Ersatz des fehlenden Zahnes 12

18, 17, 48, 47 fehlen ohne Versorgungsnotwendigkeit

TP						KM	BM	KM								
R						KV	BV	KV								
В	f	f					f									f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
В	f	f														f
R																
TP																

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschuss: 2.1, 3x 2.7

BEMA: 3 x19

GOZ: 2x 501 0 , 1x 507 0





Befundklasse 2 – Beispiel

keramisch vollverblendete Brücken zum Ersatz der fehlenden Zähne 14, 24 und 25

TP				KM	BM	KM					KM	BM	BM	KM		
R	Е	Е		KVH	Е	KVH					KVH	Е	Ε	KH	Е	Е
В	f	f		WW	f	ur					ur	f	f	WW	f	f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
В	f	f													f	f
R																
TP																

Versorgungsart: Andersartige Versorgung

Festzuschuss: 3.1, 4x 1.1, 3x 1.3

BEMA:

4 x 5010, 2 x 5070, 4 x 5120, 2 x 5140 GOZ:

Dies gilt trotz fehlender Versorgungsnotwendigkeit für 17+27, da fünf fehlende Zähne im Oberkiefer.

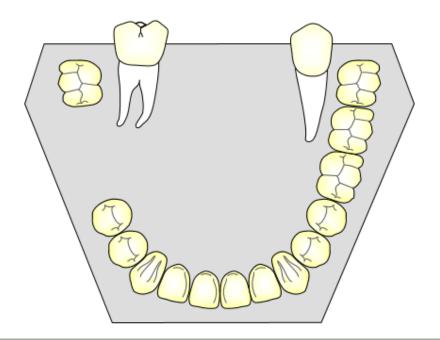
59



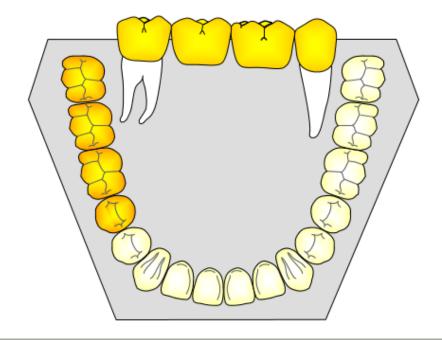
Festzuschuss 2.2 = Brücken

Befund 2.2

 zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke



- Brücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Zähnen
- FZ 2.2





Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar."



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes **im Oberkiefer** für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar."

⇒ Gilt nur im Oberkiefer!



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar."

- ⇒ Gilt nur im Oberkiefer!
- ⇒ nur bei 1-2 nebeneinander fehlenden Schneidezähnen



Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

"Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz **ist bei beidseitigen Freiendsituationen** neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar."

- ⇒ Gilt nur im OK!!!
- ⇒ nur bei 1-2 nebeneinander fehlenden Schneidezähnen
- nur bei beidseitiger Freiendsituation



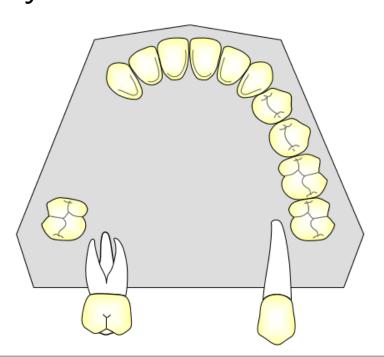




Festzuschuss 2.3 = Brücken

Befund 2.3

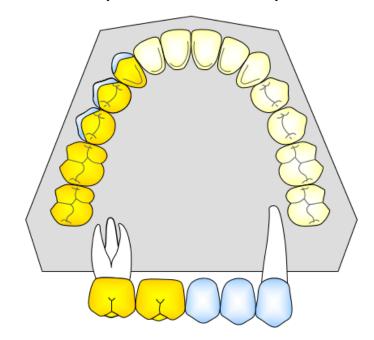
 zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke



Regelversorgung

Brücke zum Ersatz von drei nebeneinander fehlenden Zähnen

• FZ 2.3 (+ 3 x FZ 2.7)

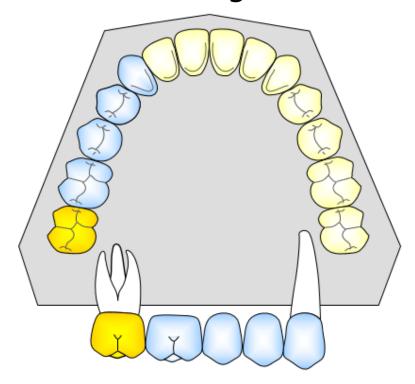




Festzuschuss 2.3 = Brücken

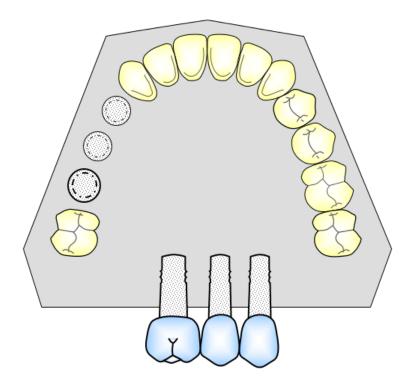
Gleichartige Versorgung

 Brücke mit vollverblendeten Kronen/Brückengliedern



Andersartige Versorgung

3 Implantate mit Kronen

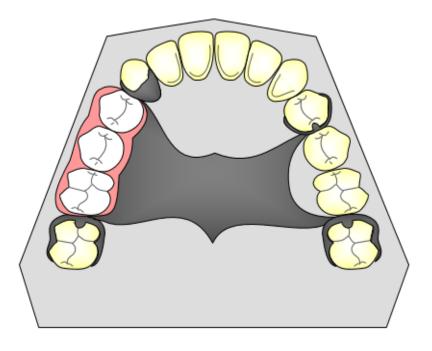




Festzuschuss 2.3 = Brücken

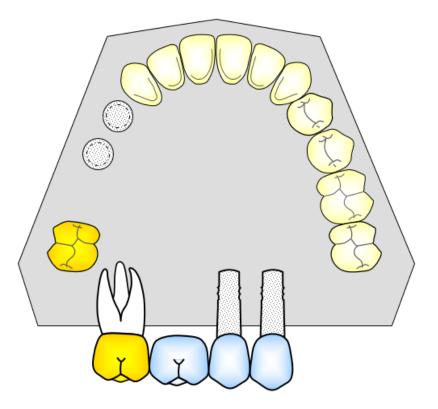
Andersartige Versorgung

Modellgussprothese



Andersartige Versorgung

2 Implantate mit Brücke

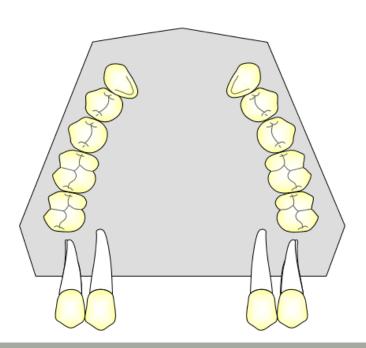




Festzuschuss 2.4 = Brücken

Befund 2.4

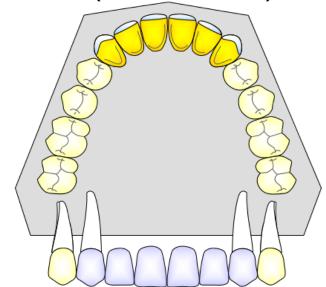
 Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden
 Frontzähnen, je Kiefer



Regelversorgung

 Brücke zum Ersatz von vier nebeneinander fehlenden Frontzähnen

• FZ 2.4 (+ 6 x FZ 2.7)

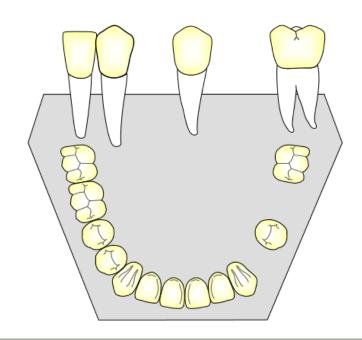




Festzuschuss 2.5 = Brücken

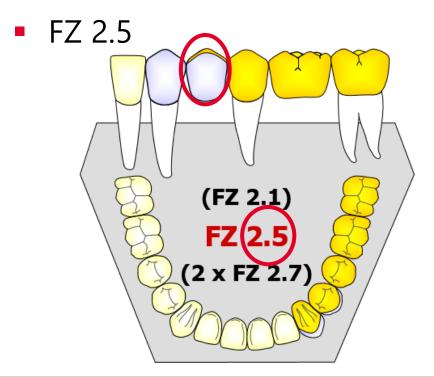
Befund 2.5

 an eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn



Regelversorgung

 zweispannige Brücke zum Ersatz eines fehlenden Zahnes und eines weiteren fehlenden Zahnes

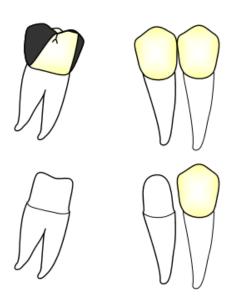




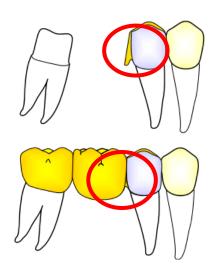
Festzuschuss 2.6 = Brücken

Befund 2.6

 disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke



- Geschiebe bei geteilter Brücke mit disparallelen Pfeilern
- (FZ 2.1) **FZ 2.6** (FZ 2.7)
- muss auf Laborrechnung ausgewiesen sein!

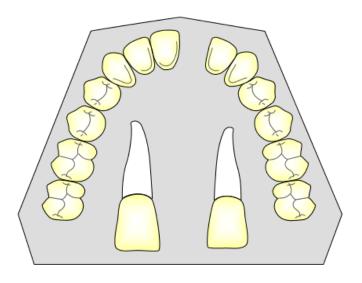




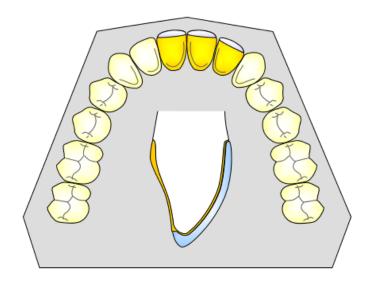
Festzuschuss 2.7 = Brücken

Befund 2.7

 fehlender Zahn in zahnbegrenzter Lücke, je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich



- Pfeilerkrone oder Brückenglied mit vestibulärer Verblendung (bei den Zähnen 1 bis 3 die Schneidekante umfassend)
- **3 x FZ 2.7** (+ FZ 2.1)

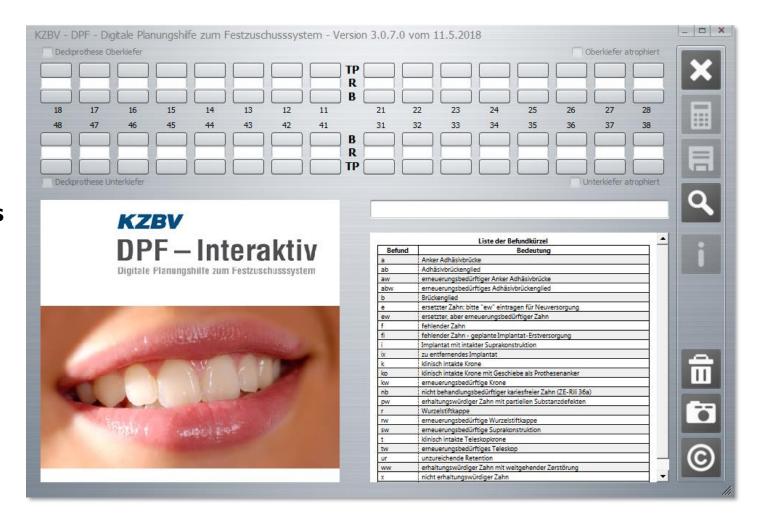




Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF)

Vollversion im Serviceportal

Updates unter: www.kzbv.de/Downloads









ZE-Richtlinie Nr. 22:

- "Brücken sind angezeigt, wenn dadurch in einem Kiefer die geschlossene Zahnreihe wiederhergestellt wird. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt.
- Freiendbrücken sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt. In Schaltlücken ist der Ersatz von Molaren und von Eckzähnen durch Freiendbrücken ausgeschlossen."
 - Regelversorgung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - bis Prämolarenbreite
 - mindestens zwei Pfeilerzähne
 - kein Ersatz von Molaren und Eckzähnen in Schaltlücken
 - Außervertragliche Leistung (kein FZ!), wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind!



Beispiel

vestibulär verblendete Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 35 und 32

Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
В										f			f			
R										BV	KV	KV	В	K		
TP																

Festzuschüsse: 2x 2.1, 3x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 5x 19, 2x 91b, 1x 91a, 2x 92,

ggf. 98a, 89, etc.





Beispiel

vestibulär verblendete Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 41 und 32

Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
В	f	k	b	k		WW	WW	X	WW	X	k	b	k	b	k	
R						KV	KV	BV	KV	BV						
TP																

Festzuschuss: 2.1 (Brücke 42-31)

2.5 (angrenzende Lücke 32 -> Freiend-BG)

4x 2.7 (Verblendungen 42-32

1.1, 1.3 (Krone und Verblendung 43)

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 5x 19, 2x 91b, 2x 92,

Ggf. 89, 98a, etc.



Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz von Zahn 26

TP																
R														В	K	K
В	f	k	k	k	k				k	b	b	k	b	b	kw	ww
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: keine Festzuschuss ansetzbar

Versorgungsart: außervertragliche Versorgung

BEMA: ----

GOZ: ----



Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 24 und 26 Zahn 27 ist für festsitzenden Zahnersatz nicht geeignet

TP											KV	BV	KV	В		
R																
В	f											Χ	ww	Χ		f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: kein Festzuschuss ansetzbar

Versorgungsart: außervertragliche Versorgung

BEMA: ----

GOZ: ----



Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 24 und 26 bei Freiendsituationen

TP											KV	BV	KV	В		
R			Н								KVH	Ε	KVH	Ε	Ε	
В	f										ur	X	WW	X	f	f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2x 1.1, 2x 1.3, 1x 3.1

Versorgungsart: andersartige Versorgung

GOZ: 2x 512 0, 2x 514 0, 2x 501 0, 2x 507 0, ggf. 517 0

Ersatz eines Molaren durch Freiendbrücke ist hier möglich, da es sich nicht um eine Schaltlücke handelt.

Voraussetzungen:

- keine Versorgungsnotwendigkeit für 27
- Das Brückenglied darf maximal Prämolarenbreite haben







Ergänzung/Neufassung ZE-Richtlinie Nr. 22 seit 01.07.2016:

"Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein."

- Regelversorgung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - o ein fehlender Schneidezahn
 - Metallgerüst
 - o ein oder zwei Flügel
 - Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, darf nicht ww oder kw sein
- gleichartige Versorgung
 - andere technische Ausführung (Vollkeramik)



Änderung ZE-Richtlinie Nr. 24:

"Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein."

- Regelversorgung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Alter 14 bis 20 Jahre
 - o **zwei nebeneinander** fehlende Schneidezähne, Metallgerüst
 - o einspannig mit zwei Flügeln oder 2x einspannig mit je einem Flügel
- gleichartige Versorgung
 - andere technische Ausführung (Vollkeramik)



Erläuterung der Befundkürzel auf dem Heil- und Kostenplan

Befundzeile

a = Adhäsivbrücke (Anker/Spanne)

ab = Adhäsivbrücke (Brückenglied)

aw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)

abw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Brückenglied

z.B.: a-ab-a bei vorhandener Adhäsivbrücke

Therapiezeile

A = Adhäsivbrücke (Anker/Spanne)

ABV = Adhäsivbrücke (Brückenglied mit vest. Verblendung)

ABM = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vollkeramische oder

keramisch vollverblendet)

z.B.: **A-ABV-A** für vestibuläre Verblendung oder **A-ABM-A** für Vollkeramik oder Vollverblendung



Die BEMA-Nr. 93 entfällt seit dem 01.07.2016 und wird durch die folgende ersetzt:

BEMA-Nr. 93a

- Adhäsivbrücke mit einem Flügel
- 240 Punkte

BEMA-Nr. 93b

- Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln
- 335 Punkte



Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11, Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel, Flügel an Zahn 12 und vestibulärer Verblendung

TP																
R							Α	ABV								
В	f							f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93a (für Zähne 12-11, 240 Punkte x 0,9818 = 235,63 \in)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Nach Abschnitt A Nr. 2 Satz 3 der Festzuschuss-Richtlinie werden Festzuschüsse für Verblendungen immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung sie vorsieht. Die Adhäsivbrücke ist eine weitere Regelversorgung im Rahmen des Befundes nach Nr. 2.1.

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.



Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11, Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und zwei Flügeln, Flügel an Zahn 12, 21 und vestibulärer Verblendung

TP																
R							Α	ABV	Α							
В	f							f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93b (für Zähne 12-21, 335 Punkte x 0,9818 = 328,90€)

Hinweis zur Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.



Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11, Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst zwei Flügeln, Flügel an Zahn 12 und 21

TP							Α	ABM	Α							
R							Α	ABV	Α							
В	f							f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung **GOZ:** 515 0 (für Zähne 12-21,

(2,3facher Faktor=94,43€, 3,5facher Faktor=143,70€)

Hinweis zur Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.



Beispiel: 18-jähriger Patient

Versorgung des Zahnes 11, 21

Adhäsivbrücke mit Metallgerüst zwei Flügeln,

Flügel an Zahn 12 und 22

TP																
R							Α	ABV	ABV	Α						
В	f							f	f							f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.2, 2x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93b (für Zähne 12-21)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für die zu verblendenden Brückenglieder ansetzbar.



Beispiel: 30-jähriger Patient

Versorgung des Zahnes 11, 21

Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln,

Flügel an Zahn 12 und 22

TP							Α	ABV	ABV	Α						
R							KV	BV	BV	KV						
В	f							f	f							f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.2, 4x 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung **GOZ:** 515 0 (für Zähne 12-21)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist hier aufgrund der Regelversorgung 4x ansetzbar.



Beispiel:

Versorgung des Zahnes 12 mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel, Flügel an Zahn 13, Zahn 11 erhält eine Einzelkrone

TP						Α	ABV	KM								
R						KV	BV	KV								
В	f						f	WW								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, **3x** 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung **BEMA:** 1x 93a (für Zähne 13-12)

GOZ: 221 0 (für Zahn 11)

Es ist eine Begründung anzugeben, warum eine Adhäsivbrücke geplant ist, obwohl der Zahn 21 überkronungsbedürftig ist. (z.B. Substanzschonung 13)







Tipps zur Begutachtung





Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 6: Funktionstüchtigkeit des Kauorgans

 Ziel der Versorgung mit Zahnersatz ist es, eine ausreichende Funktionstüchtigkeit des Kauorgans wiederherzustellen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern.

Nr. 7: Gegenbezahnung, Indikation

- Funktionell ausreichende Gegenbezahnung muss vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
- Neuer ZE ist nicht angezeigt, wenn alter ZE funktionstüchtig oder wiederherstellbar ist.

Nr. 9: Mitwirkung des Patienten

- Versorgungsform ist abhängig von Mundhygiene und Compliance.
- Bei unzureichender Mitwirkung Behandlungsziel neu bestimmen!



Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 10: Gesamtbefundung, Gesamtplanung, Begutachtung

- Vor jeder Planung hat eine Gesamtbefundung zu erfolgen.
- Gesamtplanung ist erforderlich (cave: Begutachtung!).
- Kasse kann Befund, Notwendigkeit, Planung begutachten lassen.

Grundlagen der Begutachtung:

- Planungs- und Mängelbegutachtung
- Auswahl der Gutachter
- Begutachtung durch den MDK
- Obergutachterverfahren
- Qualitätsgutachten



ZE-Richtlinie, Nr. 11

- Tief kariöse Zähne müssen auf ihre Erhaltungswürdigkeit geprüft sein und gegebenenfalls nach Versorgung mit einer Füllung klinisch reaktionslos bleiben.
- Pulpatote Zähne müssen mit einer nach den Behandlungsrichtlinien erbrachten, röntgenologisch nachzuweisenden WF versorgt sein.
- Zu überkronende Zähne sind auf ihre Sensibilität zu überprüfen.
- Bei Zähnen mit krankhaften Prozessen müssen Maßnahmen zur Ausheilung eingeleitet sein. An diesen Zähnen dürfen vorerst nur Interimsmaßnahmen durchgeführt werden. Endgültiger ZE ist erst nach Ausheilung angezeigt.
- Notwendige Parodontalbehandlungen müssen bereits vorgenommen sein.
- Bei Verdacht auf krankhafte Prozesse an Zähnen und im Kieferknochen muss eine röntgenologische Überprüfung erfolgen.
- Nicht erhaltungswürdige Zähne und Wurzelreste müssen entfernt sein.
- Retinierte und impaktierte Zähne, die im räumlichen Zusammenhang mit geplantem ZE stehen, sollen vor Beginn der Behandlung entfernt werden.
- Voraussetzung für die Versorgung mit Suprakonstruktionen ist die Osseointegration der Implantate.



Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 16/17: Indikation von Kronen

- a) zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und –würdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung durch andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist
- b) zur Abstützung eines ZE, wenn eine Abstützung und Retention auf andere Weise nicht möglich ist
- Kronen sind nicht angezeigt bei Zähnen, die auf Dauer ohne Antagonisten bleiben und für die Verankerung von ZE nicht benötigt werden.

Nr. 19: Langzeitprovisorien

Ein im direkten Verfahren hergestelltes PV ist "grundsätzlich ausreichend".



Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 21/22/23: Indikation von Brücken

- Berücksichtigung des Befundes der Zähne und der Parodontalgewebe sowie statischer und funktioneller Gesichtspunkte
- nicht bei ungenügender parodontaler Belastbarkeit
- zur Wiederherstellung der geschlossenen Zahnreihe
- i. d. R. Endpfeilerbrücken
- Freiendbrücken
 - nur bis zur Prämolarenbreite
 - nur unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen
 - nicht zum Ersatz von Molaren und Eckzähnen in Schaltlücken



Seminarablauf

Mittwoch, 01.10.2025

- Grundlagen des Festzuschüsse
- Befundklassen 1 und 2
- Tipps zur Begutachtung

Mittwoch, 15.10.2025

- Befundklassen 3 und 4
- Überblick Befundklassen 5-8
- Tipps zur Begutachtung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Quellennachweis

Folie	Copyright
1	© Dentaltechnik Thomas Lüttke GmbH
3	© fotomek - Fotolia.com
4, 29, 58, 73, 76	© Quintessence Publishing
36	© Vietsch– Fotolia.com
9, 31, 35, 48, 65, 74, 81, 92	© Orlando Florin Rosu – Fotolia.com
39	© Sulabaja – Fotolia.com
50	© Michael Tieck - Fotolia.com
93	© VRD-Fotolia.com
100	© rosifan19– Fotolia.com